

Allgemeine Geschäftsbedingungen für (digitale) Veranstaltungen, Inhouse Angebote und Leistungen für Firmen



§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) enthalten die zwischen Ihnen („Sie“ oder „Kund*in“) und uns, Bildungswerk ver.di in Niedersachsen e.V., der Bildungswerk ver.di in Bremen gGmbH und des ver.di Bildungswerk Hamburg e.V. (alle im Weiteren „Bildungswerk ver.di“ genannt), ausschließlich geltenden Bedingungen für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen, die nicht offen ausgeschriebene Bildungsveranstaltungen sind. Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die das Bildungswerk ver.di mit Ihnen über die von uns angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Diese AGB gelten für Unternehmen (§ 14 BGB), juristische Personen sowie Parteien, Vereine, Stiftungen, Gewerkschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen der/des Kund*in sind unverbindlich, soweit wir ihnen nicht ausdrücklich zugestimmt haben. Dies gilt auch wenn wir deren Geltung nicht ausdrücklich widersprechen oder die Leistung an die/den Kund*in vorbehaltlos ausführen.

3. Sofern nicht anders vereinbart, gelten diese AGB in der zum Zeitpunkt Ihrer Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der Ihnen zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass das Bildungswerk ver.di in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss.

4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss von der/vom Kund*in gegenüber dem Bildungswerk ver.di abzugeben sind (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), müssen schriftlich erfolgen.

5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit der/dem Kund*in (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss

1. Die Präsentation der Leistungen auf der Webseite www.bw-verdi.de, in den Bildungsprogrammen oder den Kostenvoranschlägen des Bildungswerkes ver.di stellt kein bindendes Angebot dar. Sie geben mit Ihrer Bestellung an das Bildungswerk ver.di ein bindendes Angebot ab.

2. Ein Vertrag kommt erst mit der Abgabe einer gesonderten Annahmeerklärung durch das Bildungswerk zustande.

3. Das Bildungswerk ver.di behält sich das Eigentum und/oder sämtliche (urheberrechtlichen) Nutzungsrechte an allen abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie der/dem Kund*in zur Verfügung gestellten Abbildungen, Berechnungen und anderen Unterlagen vor. Die/der Kund*in darf diese Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung des Bildungswerkes ver.di weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen, nutzen lassen oder vervielfältigen.

§ 3 Projektleitung

1. Soweit nicht abweichend vereinbart, liegen die Projektleitung und -verantwortung beim Bildungswerk ver.di.
2. Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpersonen, die die Erfüllung der vereinbarten Pflichten jeweils verantwortlich und sachverständig leiten. Veränderungen der Ansprechpersonen sind unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Ansprechpartner verständigen sich, in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können. Vereinbarte Änderungen werden in Textform dokumentiert.

§ 4 Mitwirkungspflichten der/des Kund*in, Beistellungen

1. Die/der Kund*in hat alle zur Leistungserbringung durch das Bildungswerk ver.di erforderlichen Handlungen unverzüglich vorzunehmen, insbesondere alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Formate der zur Verfügung gestellten Unterlagen (bspw. Texte, Bilder, Videos) wird im Vorfeld abgestimmt. Für die Beschaffung und den Rechteerwerb an diesen Inhalten ist allein die/der Kund*in verantwortlich, sofern das Bildungswerk ver.di nicht im Auftrag ausdrücklich den Erwerb im Namen der/des Kund*in übernommen haben.
2. Erkennt die/der Kund*in, dass Angaben und Anforderungen, gleich ob eigene oder seitens des Bildungswerkes ver.di, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, teilt die/der Kund*in dies und die ihm erkennbaren Folgen unverzüglich mit. Ebenso ist er oder sie verpflichtet das Bildungswerk ver.di über jede wesentliche Änderung seiner Planung der Veranstaltung oder etwaige Hindernisse zu informieren.
3. Sofern die/der Kund*in dem Bildungswerk ver.di Videos, Musikstücke, Texte, Bilder, Logos, Zeichnungen, Daten, Vorlagen, Dokumente etc.

(„Beistellungen“) zur Verwendung bei der Durchführung der Leistungen überlässt, versichert sie oder er, dass diese Beistellungen frei von Mängeln sind und keine Rechte Dritter, geltendes Recht oder Bestimmungen dieser AGB verletzen.

4. Sofern die/der Kund*in sich zur Mitwirkung bei Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen verpflichtet hat, müssen die jeweiligen Personen zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort sein. Andernfalls sind dadurch oder zusätzlich entstehende Kosten seitens der/des Kund*in zu tragen.
5. Sofern das Bildungswerk ver.di Leistungen für die/den Kund*in im eigenen Namen erwirbt und diese aufgrund eines Umstands auf Seite der/des Kund*in liegenden Grunds später nicht in Anspruch genommen werden können, ist die/der Kund*in zum Ersatz der daraus entstehenden Kosten verpflichtet.
6. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, ist die/der Kund*in für die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Verwertungsgesellschaften (wie beispielsweise der GEMA), insbesondere etwaiger Meldepflichten, der Einholung entsprechender Einwilligungen sowie der Abführung von Gebühren im Hinblick auf seine Beistellungen selbst verantwortlich.
7. Die geistigen Eigentumsrechte an den Beistellungen der/des Kund*in verbleiben beider /beim Kund*in oder seinen Lizenzgebern. Die/Der Kund*in räumt dem Bildungswerk ver.di hiermit (oder verschafft dem Bildungswerk ver.di über die jeweiligen Inhaber der geistigen Eigentumsrechte) ein nicht-übertragbares, nicht-ausschließliches, weltweites, lizenzgebührenfreies Nutzungsrecht an den Beistellungen der/des Kund*in für die Vertragsdauer zum Zwecke der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag ein.
8. Soweit die/der Kund*in Flächen und Räumlichkeiten für die Durchführung zur Verfügung stellt, ist er dafür verantwortlich, dass diese für den beabsichtigten Zweck geeignet und behördlich, insbesondere bau- und

feuerpolizeilich, zugelassen sind. Die/der Kund*in ist auf eigene Kosten zur unverzüglichen Einholung etwaig erforderlicher behördlicher Genehmigungen verpflichtet und hat das Bildungswerk ver.di unverzüglich über behördliche Auflagen und Bedingungen zu informieren. Die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der von ihm zur Verfügung gestellten Flächen und Räumlichkeiten trägt die/der Kund*in. Die/der Kund*in stellt das Bildungswerk ver.di von jeglicher Haftung frei, die sich aus dem Fehlen einer behördlichen Genehmigung, aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht oder aus der Ungeeignetheit der Flächen und/oder Räumlichkeiten ergibt.

9. Die/der Kund*in wird die Flächen und Räumlichkeiten an den Auf-, Abbau- und Veranstaltungstagen den Mitarbeitenden des Bildungswerkes ver.di und Beauftragten zugänglich machen. Der Abbau beginnt unmittelbar nach Veranstaltungsende. Alle Veranstaltungs- und Raumkosten, insbesondere Miete, Betriebskosten, Aufsichtspersonal, Saaltechnik, Reinigung, Feuerwehr, medizinische Notfallversorgung etc. werden direkt von der/vom Kund*in bezahlt.

10. Die/der Kund*in ist verpflichtet, alle üblichen und erforderlichen Versicherungen mit angemessener Deckungshöhe für die Veranstaltung abzuschließen.

11. Bei Online- und Hybrid-Events ist die/der Kund*in für die Einholung hierfür erforderlicher Rechte und die Beachtung des Datenschutzes verantwortlich.

12. Die von der/vom Kund*in zu erbringenden Mitwirkung stellen vertragliche Verpflichtungen und nicht nur Obliegenheiten dar. Einen etwaigen Mehraufwand durch nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erbrachte Mitwirkungspflichten können zu den vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, zu den aktuellen Stundensätzen des Bildungswerkes ver.di gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Freistellung

Die/der Kund*in gewährleistet, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte und Informationen nicht in rechtswidriger Weise in Rechte Dritter eingreifen. Sie/er stellt das Bildungswerk ver.di hiermit von jeglichen Ansprüchen in diesem Zusammenhang frei einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

§ 6 Leistung, Kündigung, Lieferzeit, Leistungshindernisse

1. Leistungstermine bestimmen sich nach dem Auftrag. Die Nichteinhaltung eines Termins ist für das Bildungswerk ver.di unschädlich, wenn und so weit die Verzögerung auf der Verletzung von Pflichten oder Obliegenheiten durch die/den Kund*in beruhen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

2. Im Falle erheblicher Pflichtverletzungen einer Partei kann die jeweils andere Partei den Vertrag jederzeit kündigen, insbesondere wenn das Bildungswerk ver.di die weitere Erfüllung ablehnt, die/der Kund*in seinen Mitwirkungspflichten gemäß § 4 dieses Vertrags nachhaltig nicht nachkommt oder eine vereinbarte und fällige Abschlagszahlung nicht leistet. Die Beendigung des Vertrages setzt eine vorherige Mahnung bzw. Abmahnung und Nachfristsetzung voraus, es sei denn die weitere Vertragserfüllung ist unmöglich oder von der anderen Vertragspartei ernsthaft und endgültig abgelehnt worden.

3. Die/der Kund*in kann den Vertrag darüber hinaus auch ohne wichtigen Grund jederzeit kündigen. Hiervon bleibt unser Vergütungsanspruch jedoch unberührt, abzüglich ersparter Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitiger Verwendung des bisherigen Arbeitsergebnisses oder der für die/den Kund*in vorgesehenen Kapazitäten oder dem böswilligen Unterlassen der Erzielung solcher Einnahmen.

4. Sofern eine Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer

oder einen sonst mit dem Transport beauftragten Dritten, bei digitalen Leistungen zum Abruf auf den Zeitpunkt der Bereitstellung durch das Bildungswerk ver.di.

5. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige Umstände, die das Bildungswerk ver.di nicht zu vertreten hat und die eine termingemäße Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, befreien das Bildungswerk ver.di für die Dauer ihres Vorliegens von der Einhaltung einer vereinbarten Leistungsfrist. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen: seitens des Bildungswerkes nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion/Überschwemmung, Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo, Pandemie, Arbeitskampf. Dies gilt ferner insbesondere auch für Beschaffungs-, Fabrikations- und sonstige Lieferstörungen der Zulieferanten im Rahmen eines Deckungsgeschäfts, die das Bildungswerk ver.di nicht zu vertreten hat, und weiter bei unverschuldetem Energiemangel, Maschinenausfall, Materialschäden oder sonstigen nicht zu vertretenden Hinderungsgründen.

6. Unberührt bleibt das Recht des der/des Kund*in, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe der Ziffer 12 geltend zu machen. Ebenfalls unberührt bleiben gesetzlichen Rechte des Bildungswerkes ver.di, insbesondere jene bei Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung).

§ 7 Transport

1. Die Transportgefahr und Kosten aller im Rahmen der Leistungserbringung zu versendender Gegenstände trägt die/der Kund*in, sofern nichts anderes vereinbart ist.

2. Ohne besondere Anweisung, liegt die Art und Weise des Versands und der Verpackung im billigen Ermessen des Bildungswerkes ver.di.

3. Zum Abschluss einer Transportversicherung auf Kosten der/des Kund*in ist das Bildungswerk ver.di berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Etwaige Transportschäden sind dem Bildungswerk ver.di unverzüglich anzuzeigen. Eventuelle Ansprüche gegen das Transportunternehmen werden auf Verlangen an die/den Kund*in abgetreten.

4. Gegenstände der/des Kund*in, die zur Leistungserbringung erforderlich sind, müssen zum vereinbarten Termin frei Haus bzw. an den von angegebenen Ort geliefert werden. Die Rücklieferung dieser Gegenstände erfolgt unfrei ab Einsatzort und auf Gefahr der/des Kund*in.

§ 8 Änderungen im Leistungsumfang

wünscht die/der Kund*in an vertraglich vereinbarten Leistungen nach Vertragsschluss Änderungen, richtet sich das weitere Verfahren nach den nachfolgenden Bestimmungen.

1. Das Bildungswerk ver.di prüft kostenpflichtig, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung und vereinbarten Terminen haben wird. Erkennt das Bildungswerk ver.di, dass vereinbarte Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so wird dies der/dem Kund*in mitgeteilt und darauf hingewiesen, dass der Änderungswunsch nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt die/der Kund*in sich Einverstanden mit dieser Verschiebung, führt das Bildungswerk ver.di die Prüfung des Änderungswunsches durch.

2. Nach Prüfung des Änderungswunsches wird die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches einschließlich der entstehenden Kosten oder informiert, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

3. Die Vertragsparteien stimmen sich über den Änderungsvorschlag ab und halten das Ergebnis als Nachtragsvereinbarung schriftlich oder in Textform fest. Andernfalls bleibt es bei der getroffenen Vereinbarung.

4. Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit (soweit erforderlich) verschoben.

5. Die/der Kund*in hat den durch den Änderungswunsch entstehenden Mehraufwand zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Kosten, die sich durch die Änderung ergeben (bspw. Stornierungs- und Umbuchungskosten). Der Aufwand wird nach üblicher Vergütung des Bildungswerkes ver.di berechnet, sofern ein Stundensatz nicht vereinbart ist.

§ 9 Preise und Zahlung, Abnahme

1. Die Preise gelten für den im Vertrag aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Die Preise verstehen sich in EURO ab unserem Sitz, ggf. zuzüglich Verpackung, gesetzlicher Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben, sofern das Bildungswerk ver.di diese für die/den Kund*in übernimmt. Beim Engagement von Künstler*innen über uns trägt die/der Kund*in zudem die zusätzlich anfallende Künstlersozialabgabe, auch wenn diese im Einzelfall nicht gesondert ausgewiesen sein sollte.

2. Der Gesamtbetrag ist – falls nicht ausdrücklich anders vereinbart – sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig und zahlbar innerhalb der im Rahmen der Rechnung gesetzten Frist; bei fehlender Fristsetzung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Sofern die Zahlung der Gebühren in einzelnen Raten vereinbart ist, ist dies im Vertrag oder in der Rechnung festzuhalten.

Ein Ausgleich der tatsächlichen angefallenen Mehr- oder Minderkosten erfolgt mit der Endabrechnung.

3. Bei Reisekosten, Übernachtungen und Spesen orientiert sich das Bildungswerk am Bundesreisekostengesetz. Sie werden nach Aufwand abgerechnet.

4. Im Falle des Zahlungsverzugs sind für die/den Kund*in Verzugszinsen in Höhe von 9 (neun) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Ferner können wir eine Pauschale in Höhe von 40 Euro berechnen. Wir behalten uns die Geltendmachung höherer Zinsen und/oder eines weiteren Schadens vor. Die Pauschale nach Satz 2 wird auf einen geschuldeten Schadensersatz angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

6. Das Bildungswerk ver.di ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der/des Kund*in eintritt oder erkennbar wird, welche geeignet ist die Erfüllung der Verbindlichkeiten der/des Kund*in gegenüber dem Bildungswerk ver.di zu gefährden. Erfolgt nach Setzung einer angemessenen Frist weder Zahlung Zugum-Zug oder Sicherheitsleistung, so kann das Bildungswerk ver.di nach erfolglosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten und für zukünftige Leistungen Vorkasse verlangen.

7. Die/der Kund*in ist in Bezug auf Entwürfe, Konzepte und Planungsleistungen nach Zugang derselben zur (Teil-)Abnahme verpflichtet.

8. Im Übrigen findet die Regelung des § 640 BGB Anwendung.

§ 10 Gewährleistung

1. Das Bildungswerk ver.di leistet bei Mängeln der eigenen Leistung zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu

überlässt das Bildungswerk ver.di nach eigener Wahl der/dem Kund*in eine neue, mangelfreie Leistung oder beseitigt den Mangel. Als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn das Bildungswerk ver.di der/dem Kund*in zumutbare Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

2. Das Bildungswerk ver.di haftet nicht für Mängel, soweit diese der/dem Kund*in zuzurechnen sind, es sei denn die/der Kund*in weist nach, dass der Mangel hierauf nicht beruht.

3. Bei Rechtsmängeln leistet das Bildungswerk ver.di zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft das Bildungswerk ver.di nach eigener Wahl der/dem Kund*in eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den gelieferten Leistungen oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Leistungen.

4. Behaupten Dritte Ansprüche, die die/den Kund*in hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet die/der Kund*in das Bildungswerk ver.di unverzüglich und umfassend in Schrift- oder Textform. Die/der Kund*in ermächtigt das Bildungswerk ver.di hiermit, Klagen gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Wird die/der Kund*in verklagt, stimmt sie/er sich mit dem Bildungswerk ver.di ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkennnisse und Vergleiche, nur mit der Zustimmung des Bildungswerkes ver.di vor.

5. Aus sonstigen Pflichtverletzungen durch das Bildungswerk ver.di kann die/der Kund*in Rechte nur herleiten, wenn sie/er diese gegenüber dem Bildungswerk ver.di mindestens in Textform gerügt und eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt.

6. Für Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die

gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher.

7. Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Leistung getroffene Vereinbarung der Vertragsparteien. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.

8. Sofern ein beidseitiges Handelsgeschäft vorliegt, setzen die Mängelansprüche der/des Kund*in voraus, dass die/der Kund*in ihren gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB nachgekommen sind. Zeigt sich bei der Untersuchung der Leistung oder später ein Mangel, so ist dem Bildungswerk ver.di hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat die/der Kund*in offensichtliche Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt die/der Kund*in jeweils die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung für den nicht angezeigten Mangel seitens des Bildungswerkes ver.di ausgeschlossen.

9. Ist eine Leistung mangelhaft, kann das Bildungswerk ver.di zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Neuherstellung des Werkes geleistet wird.

10. Das Bildungswerk ver.di ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass die/der Kund*in den fälligen Kaufpreis bezahlt hat. Die/der Kund*in ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.

11. Die/Der Kund*in hat dem Bildungswerk ver.di die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die

beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat die/der Kund*in dem Bildungswerk ver.di die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

12. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt das Bildungswerk ver.di, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch das Mangelbeseitigungsverlangen der/des Kund*in als schulhaft unberechtigt heraus, kann das Bildungswerk ver.di die hieraus entstandenen Kosten von der/dem Kund*in ersetzt verlangen.

13. Der Ansprüche auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 11 Haftung

Das Bildungswerk ver.di haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf Schadensersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 6.

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der Bestimmungen dieses Paragrafen nichts anderes ergibt, haftet das Bildungswerk ver.di bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadensersatz haftet das Bildungswerk ver.di bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet es nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen); in diesem Fall ist die Haftung des Bildungswerkes ver.di jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren,

typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit das Bildungswerk ver.di einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen haben sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Soweit die Schadenersatzhaftung gegenüber dem Bildungswerk ver.di ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Schadenersatzhaftung unserer gesetzlichen Vertreter*innen und Erfüllungsgehilf*innen.

5. Für alle Leistungen, die digitale Komponenten enthalten (App, Stream, Online-Interaktion, etc.), übernimmt das Bildungswerk ver.di nur die Haftung für das korrekte Ausgangssignal bzw. die Funktion der Anwendung. Der korrekte Empfang liegt in der Verantwortung der/des Kund*in.

6. Das Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung, sowie die Sicherheit der Beauftragten und der Ausrüstung des Bildungswerkes ver.di trägt die/der Kund*in. Das Bildungswerk ver.di übernimmt keine Haftung für Schäden gleich welcher Art, die durch Besucher*innen verursacht worden sind. Schwund, Glasbruch und evtl. Kosten, die durch die Beschädigung des Geländes, der Räume oder unterirdischer Leitungen durch die Installation von Messeständen, Bühnen, Zelten etc. entstehen, gehen zu Lasten der/des Kund*in, soweit das Bildungswerk ver.di diese nicht zu vertreten hat.

§ 12 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und/oder Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

2. Für Ansprüche nach Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz bzw. Arglist, grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gilt die gesetzliche

Verjährungsfrist.

3. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche der/des Kund*in gemäß § 12 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 13 Nutzungsrechte an Leistungen, Referenzen

1. Das Bildungswerk ver.di räumt der/dem Kund*in an seiner finalen Leistungen ein einfaches, räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und zeitlich auf ein Jahr begrenztes Nutzungsrecht ein. Ohne Zustimmung des Bildungswerkes ver.di dürfen die Leistungen insbesondere nicht bearbeitet und an Dritte weitergegeben werden.

2. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt aufschiebend bedingt auf die vollständige Bezahlung der vereinbarten Vergütung. Bis dahin duldet das Bildungswerk ver.di die Nutzung durch die/den Kund*in widerruflich. Kommt die/der Kund*in in Zahlungsverzug, endet die Duldung der Nutzung, ohne dass es dazu einer weiteren Erklärung durch uns bedarf.

3. Entwürfe und Endergebnisse des Bildungswerkes ver.di dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung weder verändert noch ganz oder in Teilen nachgeahmt werden. Das Bildungswerk ist nicht verpflichtet, Rohmaterial an Daten oder Druckvorlagen an die/den Kund*in herauszugeben. Selbst wenn Rohmaterial herausgegeben wird, verbleiben die Nutzungsrechte daran beim Bildungswerk ver.di. Die Weitergabe des Rohmaterials an Dritte, sowie jede Änderung bzw. Weiterbearbeitung des Rohmaterials bedarf einer gesonderten ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

4. Im Rahmen der Zusammenarbeit mitgeteilte oder zur Kenntnis gelangten Adressen und Ansprechpartner*innen (insbesondere Kontaktpersonen, E-Mail-Adressen, Anschriften, Telefonnummern) dürfen seitens der/des Kund*in ausschließlich mit ausdrücklichen Zustimmung des Bildungswerkes ver.di, während der Zeit der Zusammenarbeit und nur so weit für diese erforderlich,

genutzt werden. Sie dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch auf sonstige Weise zur Kenntnis gebracht werden.

5. Das Bildungswerk ver.di hat das Recht, auf Vervielfältigungsstücken und im Internet als Urheber genannt zu werden.

6. Das Bildungswerk ver.di darf die/den Kund*in auf der eigenen Website oder in anderen Medien als Referenzkund*in nennen und eine Pressemitteilung über den Auftrag mit der/dem Kund*in herausgeben. Eine Pressemitteilung werden wir vor der Veröffentlichung mit der/dem Kund*in abstimmen. Das Bildungswerk ver.di ist berechtigt, Arbeitsergebnisse für Eigenwerbung zu nutzen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Das Bildungswerk ver.di ist berechtigt, bei der Erbringung der Leistungen Dritte als Unterauftragnehmer*innen heranzuziehen.

2. Der Erfüllungsort wird gemeinsam mit der/dem Kund*in besprochen.

3. Als Gerichtsstand gilt Hannover im Sinne des § 38 Abs. 1 ZPO als zwischen den Parteien vereinbart; diese Regelung findet auf Verbraucher im Sinne des § 3 BGB keine Anwendung.

4. Die Beziehungen zwischen dem Bildungswerk ver.di und der/dem Kund*in unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

Stand: 17.10.2024